ORIGINAL



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großkarolinenfeld

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Großkarolinenfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Großkarolinenfeld erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabnutzungsgebühr (Nr. I. der Anlage zu dieser Satzung)
 - b) Bestattungsgebühren (Nr. II. der Anlage zu dieser Satzung)
 - c) Sonstige Gebühren (Nr. III. der Anlage zu dieser Satzung).

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (Nr. I. der Anlage zu dieser Satzung) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

 Die Grabnutzungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)) sind für die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Bestattungsgebühren (Nr. II. der Anlage zu dieser Satzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (Nr. III. der Anlage zu dieser Satzung) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenverzeichnissen in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die im Verzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzte Gebühr zu bemessen ist.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großkarolinenfeld vom 27.04.1992 außer Kraft.

Großkarolinenfeld, 09.12.2014 Gemeinde Großkarolinenfeld

Fessler erster Bürgerme

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großkarolinen feld vom 09.12.2014

GEBÜHRENVERZEICHNIS für das Bestattungswesen der Gemeinde Großkarolinenfeld

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb bzw. die Verlängerung oder Teilverlängerung oder die Benützung auf die Dauer der Ruhefrist beträgt pro Jahr:

a) für ein Einzelgrab	34,50 Euro
b) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	65,00 Euro
c) für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	99,50 Euro
d) für ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	133,50 Euro
e) für ein Kindergrab	20,00 Euro
f) für ein Urnenerdgrab	14,50 Euro
g) für einen Urnenschacht für 3 Aschenkapseln	82,00 Euro
h) für einen Urnenschacht für 6 Aschenkapseln	164,00 Euro
i) für ein Urnengrabfeld	82,00 Euro

sestattungsgebühren

- (1) a) Die Gebühr für das Verbringen einer Leiche in das Leichenhaus beträgt pro Leichenträger 35 Euro.
 - b) Die Gebühr für die Mitwirkung des Friedhofswärters beträgt pro Beerdigung 11,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung bei Bestattung im Sarg (Ausheben und Schließen des Grabes) beträgt für

a) Grab öffnen und schließen bis 160 cm Tiefe Grab öffnen und schließen bis 210 cm Tiefe Zuschlag 45,00 Euro

195,00 Euro

b) Abtransport des überschüssigen Erdmaterials (vom Volumen eines Sarges bis ca. 6 bis 8 Schubkarren an einen von der Gemeinde vorgegebenen Platz im Friedhofsbereich

30,00 Euro

c) Erdaustausch für Wiesengräber

75,00 Euro

- d) Bei Kindern bis zu 8 Jahren wird die Hälfte der Gebühren berechnet.
- e) Bereitstellung (von 4 Trägern, Vorbereiten zur Beerdigung, aufdekorieren der Kränze und Blumen, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges. Nach dem Grabschließen aufräumen, saubermachen und dekorieren der Blumen und Kränze,)

je Träger

31,00 Euro

f) Urnenbeisetzung mit Trauerfeier

49,00 Euro

Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier

38,00 Euro

g) Bei Totgeburten wird pauschal berechnet

20,00 Euro

h) Zuschläge für Bestattungen an Samstagen:

bei Sargbestattungen bei Urnenbestattungen 58,00 Euro

58,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen und Totgeburten wird nur ein Träger mit 31,00 Euro berechnet.

(3) Die Grundgebühr für Bestattungen beträgt

a) bei Kindern bis zu 8 Jahren

65.00 Euro

b) bei Personen über 8 Jahre

95,00 Euro

c) bei Urnenbestattungen

45,00 Euro.

111. Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für

1. Die Ausstellung einer Graburkunde	8,00 Euro
2. Die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	25,00 Euro
3. Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals	20,00 Euro
4. Die Reinigung des Leichenhauses	45,00 Euro
5. Das Abräumen von Kränzen, Blumengestecken etc. für ein Erdgrab für ein Urnengrab	45,00 Euro 30,00 Euro

(2) Für die Ausgrabung einer Leiche beträgt die Gebühr

a) bei Erwachsenen

- während der Ruhefrist	400,00 Euro
- nach Ablauf der Ruhefrist	300,00 Euro
- zur Tieferlegung während der	
Ruhefrist in derselben Grabstätte	400,00 Euro
- zur Tieferlegung nach Ablauf der	
Ruhefrist in derselben Grabstätte	250,00 Euro

b) bei Kindern

- während der Ruhefrist	165,00 Euro
- nach Ablauf der Ruhefrist	100,00 Euro
- zur Tieferlegung während der	
Ruhefrist in derselben Grabstätte	200,00 Euro
- zur Tieferlegung nach Ablauf der	
Ruhefrist in derselben Grabstätte	125,00 Euro

c) Exhumierung und Umbettung einer Urne 80,00 Euro

Bei einer Wiederbestattung in einer anderen Grabstätte (Umbettung) werden zu den Gebühren nach Ziffer III Abs. 2 zusätzlich die Gebühren nach Ziffer II Abs. 2 erhoben.

(3) Bei Leichenöffnungen

a) für die Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus,
 einschließlich Beheizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigung
 95,00 Euro

- J) für die Mitwirkung von gemeindlichem Personal (z.B. Leichenwärter, Totengräber) pro Person und angefangener Stunde 35,00 Euro
- (4) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung festgesetzt und erhoben. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung unberührt.
 - (5) Materialkosten und sonstige Ausgaben werden zum Selbstkostenpreis erhoben.